

<b>Anlage BAUNEBCRECHT (§ 3 Nummer 9 BremBauVorIV)</b> <input type="checkbox"/> zum Bauantrag nach §§ 63 und 64 BremLBO <input type="checkbox"/> zur Vorlage zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO <input type="checkbox"/> zur Beseitigungsanzeige nach § 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO	Antrag / Vorlage / Anzeige vom (Datum):
	Aktenzeichen (falls vorhanden):

Der Bauherr und sein Entwurfsverfasser ist nicht nur für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts im engeren Sinne (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), sondern auch für die Beachtung der in anderen „fachrechtlichen“ Vorschriften des öffentlichen Rechts an Bauvorhaben und Baugrundstücke gestellte Anforderungen („Baunebenrecht“) verantwortlich.

Soweit die Einhaltung dieser Anforderungen in eigenständigen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden, darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn neben der Baugenehmigung, der Genehmigungsfreistellung oder der Beseitigungsanzeige auch diese Zulässigkeitsentscheidungen eingeholt worden sind.

Die nachfolgende Auflistung gibt eine nach Rechtsgebieten gegliederte Übersicht über die wichtigsten „baunebenrechtlichen“ Anforderungen und ordnet diese gleichzeitig durch entsprechende Klammerangabe am Ende der jeweiligen Rechtsvorschrift verfahrensrechtlich verschiedenen Fallgruppen zu:

- Die Anforderungen der **Fallgruppe (1)** werden in eigenen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft.
- In der **Fallgruppe (2)** erfolgt eine Prüfung unter Beachtung des jeweiligen Fachrechts im Baugenehmigungsverfahren, soweit das Fachrecht dem Baugenehmigungsverfahren diese Prüfung zuweist.
- Die der **Fallgruppe (3)** zugeordneten Anforderungen werden nur im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Beachten Sie bitte, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Sofern nicht genannte öffentlich-rechtliche Vorschriften an das beantragte Bauvorhaben Anforderungen stellen oder ein eigenes Zulassungsverfahren fordern, geben sie dies bitte unter **Ziffer 8.** besonders an.

\* = bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung bzw. der Beseitigung von Anlagen ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich

#### 1. Arbeitsstätten- und Anlagenrecht:

- besondere Anforderungen gem. Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung und weitergehenden Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen **(3)**
- Erlaubnispflicht nach Betriebssicherheitsverordnung **(1)**

#### 2. besonderes Städtebaurecht:

- Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB **(2\*)**
- Genehmigung für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144, 145 BauGB **(1)**
- Genehmigung für Vorhaben in städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach § 169 i.V.m. § 144, 145 BauGB **(1)**
- Genehmigung von Vorhaben in Erhaltungsgebieten nach § 173 Abs. 1 BauGB **(2\*)**

#### 3. Denkmalschutzrecht:

- Genehmigung für Maßnahmen an Denkmälern, denkmalgeschützten Gebäuden oder in der Umgebung von Denkmälern nach § 10 Brem. Denkmalschutzgesetz **(2\*)**

#### 4. Naturschutzrecht:

Eine nach § 3 Nr. 10 BremBauVorIV erforderliche **Baumbestandsbescheinigung** der unteren Naturschutzbehörde

- ist beigefügt     wird nachgereicht    Hinweis: Negativtestat ist ebenfalls erforderlich

Ein nach § 9 Absatz 7 BremBauVorIV erforderlicher **Freiflächengestaltungsplan**

- ist beigefügt     wird nachgereicht.

- Befreiung / Gestattung von Maßnahmen an geschützten Bäumen nach § 6 der Baumschutzverordnung i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz **(1)**.
- Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB i.V.m. § 14 und § 18 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz **(2)**
- Ausnahme / Befreiung für Vorhaben in besonders geschützten Gebieten nach §§ 23 -30 Bundesnaturschutzgesetz **(1)**
- Befreiung für Vorhaben in einem Gebiet „NATURA 2000“ nach §§ 32 ff. Bundesnaturschutzgesetz **(1)**
- Befreiung für Vorhaben, die gegen die Schutzbestimmungen gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz für Pflanzen, Tiere und deren Lebensstätten verstoßen **(1)**
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 2 Brem. Waldgesetz **(2)**

**5. Umwelt- und Abfallrecht:**

- Verdacht auf Kampfmittel nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel **(1)**
- besondere Anforderungen aufgrund immissionsrechtlicher Problematik nach §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz und weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften **(3)**
- besondere Anforderungen aufgrund abfallrechtlicher Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und weitergehenden abfallrechtlichen Vorschriften **(3)**

**6. verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse:**

- für die Überfahrt über öffentliche Wege nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 17 Landesstraßengesetz **(1)**
- für die kurzfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Baustellen) nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 18 Landesstraßengesetz **(1)**
- für die langfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Überbauung) nach § 18 Landesstraßengesetz **(2\*)**
- für Vorhaben in der Nähe von Bundesfernstraßen nach § 9 Fernstraßengesetz **(2\*)**
- für Vorhaben in der Nähe von Flughäfen nach § 12 Luftverkehrsgesetz **(2\*)**
- für Vorhaben an Bundeswasserstraßen nach § 31 Wasserstraßengesetz **(1)**

**7. wasserrechtliche Erlaubnisse / Befreiungen:**

- erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz **(1)**
- erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz **(1)**
- für Erdaufschlüsse nach § 49 i. V. m. 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. für Erdwärmesondenanlagen) **(1)**
- für Vorhaben in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz **(1)**
- für Vorhaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz **(1)**
- für Vorhaben innerhalb der Grenzen oder in einer Entfernung bis zu 20 Metern der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage gem. § 75 oder § 76 Abs. 2 Brem. Wassergesetz **(1)**
- Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz **(1)**
- Anzeige der Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven **(1)**
- für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven **(1)**

**8. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften:**

9. Beachten Sie bitte auch die **energetischen Anforderungen an bauliche Anlagen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz**. Diese werden im bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft, besitzen aber eigenständige Vollzugsregelungen in der DVO-EnEV.

**Erklärung des / der Bauherr(i)n:**

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Zulassungen **wurden bereits erteilt** und sind den Bauvorlagen beigelegt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Bescheid vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Verfahren **wurden bzw. werden eingeleitet** und das Ergebnis der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Antrag vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift Bauherr/in</b>
-------------------	--------------------------------

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift Entwurfsverfasser/in</b>
-------------------	--

## Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung<sup>1</sup> zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

### Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> <b>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</b> Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: <a href="mailto:office@bau.bremen.de">office@bau.bremen.de</a> Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> <b>Bauamt Bremen-Nord</b> Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: <a href="mailto:office@bbn.bremen.de">office@bbn.bremen.de</a> Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> <b>Bauordnungsamt Bremerhaven</b> Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: <a href="mailto:bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de">bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</a> Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> <b>Stadtplanungsamt Bremerhaven</b> Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: <a href="mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de">stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de</a> Telefon: 0471 / 590 - 3220

### Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

### Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

### **Datenempfänger:**

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbezugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

### **Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:**

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Straße 88

28217 Bremen

Web: [www.datenschutz-nord-gruppe.de](http://www.datenschutz-nord-gruppe.de)

E-Mail: [office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)

### **Rechte der betroffenen Person:**

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

### **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.